



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

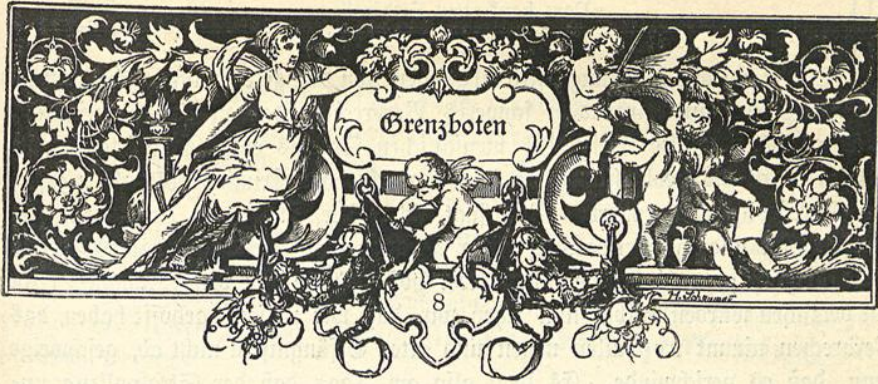
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Vom bankrotten Strafvollzug

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Vom bankrotten Strafvollzug



Es ist jetzt Mode geworden, nach dem Vorgang eines bekannten Rechtslehrers vom Bankrott des Strafvollzugs zu sprechen. Daß er am Ende seines Kredits angekommen sei, und man ihm nicht mehr über den Weg traue, das hören wir alle Tage. Selten, daß jemand ihm noch einiges Verdienst zugesteht, oder daß er sich darauf besinnt, welche Summe von Mühe und Arbeit, von geduldiger Hingebung an einen ernstern, von wenig Freude überschienenen Beruf doch eigentlich hinter seinen Mauern geleistet werden muß.

Forscht man nun danach, was denn dem Strafvollzug hauptsächlich vorgeworfen wird, und in welcher Weise man ihn verbessert und umgestaltet haben möchte, dann teilen sich die vorher so einigen Fähnlein der Angreifer und rücken zuweilen beträchtlich voneinander ab. Wir sehen die Vertreter der alten Kriminalistenschule um ihr ehrwürdiges Banner geschart. Gerechtigkeit, Vergeltung, Abschreckung, das sind Schlagworte, an die sie glauben, trotz aller Kritik, die daran geübt worden ist. Und wird auch ihr Anhang kleiner, so tragen sie ihr Banner doch noch immer mit dem Stolz und dem Überlegenheitsgefühl der Zeiten, wo sie in der Übermacht waren. Neben ihnen sehen wir den größern Heerhaufen der Modernen, um den Zweckgedanken in der Strafe geeinigt und gleichwohl in mancherlei Gruppen geteilt, deren jede ihr besondres Kennwort hat, je nach dem Zweck, den sie in der Strafe vornehmlich zu verfolgen strebt. Und endlich sehen wir noch eine große Menge, die ohne ein eigentliches kriminalpolitisches Programm zu haben, sich dennoch eifrig am Kampf beteiligt, durch irgendeine schlimme Tat entrüstet und aus der Ruhe aufgerüttelt, oder von irgendeiner Schilderung des Gefangenenlebens gerührt und zu mitleidiger Teilnahme aufgeweckt. Wir hören also auf der einen Seite Worte wie Verzärtelung, Verhättselung, Humanitätsdusel und auf der andern Seite die Worte Barbarei und Menschenvernichtung. Zulezt, wenn wir uns alle die verschiedenen Klagen und Forderungen haben durch den Sinn gehn lassen, will es uns scheinen, als ob sie sich vielfach widersprächen, als ob der eine forderte, was der andre verwürfe, und endlich kommt es uns so vor, als ob man zwar immerfort vom Strafvollzug spräche, in Wahrheit ihn aber öfters gar nicht meine, oder daß man zum wenigsten nicht an ihn allein denke.

Die öffentliche Meinung wird abgesehen von den gelegentlichen Erregungen der Volksseele durch irgendein schweres Verbrechen, das plötzlich unheimliche, sonst gnädig verhüllte Tiefen des menschlichen Daseins entschleiert hat, hauptsächlich durch die Beobachtung der ständig wachsenden Kriminalitätszahlen gegen den Strafvollzug alarmiert. Man sagt sich: Der Staat gibt Unsummen aus für den Bau und die Verwaltung seiner Gefangenenanstalten, und wir haben das Geld herzlich gern hingegeben, denn wir hofften, daß sich diese Summen recht gut verzinsen würden. Aber nun sehen wir, daß wir umsonst gehofft haben, das Verbrechen nimmt trotz allen neuen und alten Gefängnissen nicht ab, geschweige denn, daß es verschwinde. Es liegt also am Tage, daß der Strafvollzug unfähig ist zu leisten, was man von ihm erwartet, und daß er also, will er ehrlich sein, erklären muß, bankrott geworden zu sein — es wohl immer gewesen zu sein.

Muß er das wirklich tun?

Es ist einer der Leitsätze der internationalen kriminalistischen Vereinigung: Die Strafe ist eins der Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens, aber sie ist nicht das einzige, sie ist insbesondrer nicht das wirksamste Mittel. Hiernach stünde die Angelegenheit doch so, daß die Strafe immerhin in ihrem Bereich wirkungsvoll gewesen sein und sich durchaus bewährt haben könnte, der üble Ausgang des ganzen Feldzugs gegen das Verbrechen aber darauf zurückgeführt werden müßte, daß die andern in Betracht kommenden Mittel entweder schlecht oder überhaupt nicht angewandt worden wären. Die Torheit des Geredes von der Wirkungslosigkeit der Strafe würde durch ihre zeitweilige Suspension auch dem ungläubigsten offenbar werden. Schlagen wir aber auch ihre Wirksamkeit noch so gering an, so ist es doch eine Unbilligkeit, das Wachsen der Kriminalität ganz einfach der Strafrechtspflege zur Last zu legen, und es geht jedenfalls nicht an, ihr allein die Schuld aufzubürden.

Aber nehmen wir einmal an, sie hätte wirklich versagt, so müßte man bei ihr dreierlei unterscheiden, das Gesetz, den Richterspruch und schließlich den Strafvollzug. Bevor wir also alle Schalen des Jorns über den Strafvollzug ausgöffen, müßte ja wohl um der Gerechtigkeit willen festgestellt werden, ob sich die beiden andern, Gesetz und Richterspruch, als tadellos und einwandfrei erwiesen hätten.

Wie verhält es sich nun aber? Wir hören ja doch vielfach über das Strafgesetz absprechend urteilen, und die leidige Gewohnheit unsrer Tage, seiner Unzufriedenheit jedesmal in Kassandrarußen düsterster Art Luft zu machen, macht keineswegs vor dem Strafgesetz halt. Wir hören vielmehr auch von einem Bankrott des Strafgesetzes, ja von einem Bankrott der stolzen Rechtswissenschaft, sodaß also der bankrotte Strafvollzug jedenfalls in einer angesehenen Gesellschaft sein würde. Die Unzufriedenheit mit dem Strafgesetz richtet sich nun nicht bloß gegen einzelne seiner Paragraphen oder gegen einzelne Teile, sondern es werden prinzipielle Einwände erhoben. Sogar Einwände wie dieser: das Gesetz vergifte, indem es die Freiheitsstrafen unterschiedlos auf moralisch verwerfliche und moralisch indifferente Handlungen anwende, das Rechtsbewußtsein des Volks in Grund und Boden. Das wäre also eine Brunnenvergiftung in großem Stile! Kann man einer Einrichtung ärgeres

nachreden, die in der Erscheinungen Flucht angeblich das Wesen der Gerechtigkeit verkörpern, das Rechtsgefühl läutern, verfeinern und stärken will? Wir müssen dem Vorwurf Glauben schenken, da er nicht im Überschwang einer wilden Agitation erhoben worden ist, sondern einst von einem Lehrer der Rechtswissenschaft, von Professor Frank, in einem Wort zur Verständigung, also in ruhiger maßvoller Kritik ausgesprochen worden ist. Bewahrheitet er sich aber, dann muß die Schuld an dem unerwünschten Ausgang des seitherigen Kampfes gegen das Verbrechen zum großen Teil auf das Konto des Strafgesetzes überschrieben werden.

Und wie steht es mit dem Richterspruch? Ich für meine Person zweifle nicht daran, daß Recht und Gerechtigkeit heute wie jemals treu, redlich und mit aller möglichen Unbefangenheit verwaltet werden, aber ich bezweifle es natürlich auch nicht, daß der Richter, dem Menschliches ebensowenig fremd ist wie uns andern, in seinem Urteil, in dessen Voraussetzungen und Absichten irren könne, und nicht selten wirklich irre, und daß er auch auf der sella curulis inmitten der menschlichen Beschränktheit sitzen bleibe. Die Grenzboten haben, um nur eins zu erwähnen, vor einiger Zeit einen beachtenswerten Aufsatz über das Strafmaß gebracht, worin unter anderm gezeigt wurde, von welchen zufälligen Erwägungen die Feststellung des Strafmaßes abhängt, wie dabei Unwissenheit, Unklarheit und allerlei subjektive Ansichten ihre Rolle spielen, und also das richterliche Urteil wohl in den allermeisten Fällen als der Niederschlag einer ersten und gewissenhaften Überlegung angesehen werden dürfe, noch lange aber nicht als die Enthüllung der fehlerlosen göttlichen Gerechtigkeit. Auch die Irrtümer in der Rechtsprechung mit ihren oft verhängnisvollen, zuweilen die Richtung der ganzen Zukunft eines Menschen, ja der einer ganzen Familie bestimmenden Folgen müssen also berücksichtigt werden.

Und nun der Strafvollzug. Seine Fehler sollen nicht vertuscht, und wo er sündigt, soll es nicht verheimlicht werden. Indem der Staat Menschen auf Monate und Jahre in seine Verwahrung nimmt, legt er sich in der That eine Verantwortung auf, wie sie schwerer nicht gedacht werden kann, und es muß ihm also nur willkommen sein, wenn die ernste Angelegenheit immerfort mit ernster Aufmerksamkeit geprüft wird. Eine rege und fleißige Literatur hat sich denn auch unausgesetzt mit dem Studium des Gefängniswesens, der Aufdeckung von Fehlern und mit Vorschlägen zur Besserung des Strafvollzugs beschäftigt. Wer die jetzt in überraschender Fülle emporschießenden Betrachtungen des Strafvollzugs überschaut, der kann nach dem Aufsehen, das diese Publikationen machen, oder das sie gern machen wollen, auf den Gedanken geraten, es würden hier ganz neue Wahrheiten verkündigt, und über ein bisher in Dunkelheit gehaltenes Gebiet ergüsse sich ein Strom von neuem Licht. Aber neue Wahrheiten werden nur selten gefunden, und auch auf dieser neuentdeckten Wiese blüht ihrer wohl kaum eine, die nicht schon früher gefunden und beschrieben worden wäre. Sehr viel von dem, was jetzt mit Emphase und zuweilen mit sehr wichtiger Miene vorgebracht wird, gehört zu den elementarsten Wahrheiten der Gefängniskunde.

Es soll hiermit keineswegs gegen eine gewisse Literatur geeifert werden, die ihr Material aus den Mitteilungen der ehemaligen Gefangnen entnimmt.

Jeder hat das Recht, zu sagen, was er für gut und für richtig hält, und es zu verantworten. Wenn einer das Loos gehabt hat, die Wirkung der Strafe an sich selbst zu erproben, so ist es natürlich, daß er sich über die Sache Gedanken macht, und wenn er das Bedürfnis haben sollte, sich über seine Erfahrungen öffentlich zu äußern, so kann man ihm das ebensowenig verübeln, wie man sich verwundern darf, wenn seine Betrachtungen etwas grobkörnig ausfallen. Betrachtet insbesondre ein ernster Mann mit traurigem Auge seine Schicksale, und erwägt er, was an ihm getan worden ist, und was vielleicht an ihm hätte getan werden können, so werde ich ihm immer mit herzlicher Theilnahme zuhören, und auch da, wo ich ihm nicht zustimmen kann, wo ich überzeugt bin, daß er die Dinge auf den Kopf stellt, daß er falsch oder einseitig schildert, wird mir dennoch, was er sagt, allerlei zu denken und zu überlegen geben. Nur soll man nicht meinen, die mit der Strafvollstreckung und mit der Leitung des Strafvollzugs betrauten Personen wären bisher mit Blindheit durch ihre Welt gewandert, oder es sei ihnen daran gelegen, die Fehler des Strafvollzugs zu erhalten. Wer die Gefängnisliteratur kennt, der muß es wissen, daß es niemals an Mut gefehlt hat, Irrtümer und Fehler aufzudecken, und daß die Erkenntnis des rechten Wegs niemals verloren gegangen ist. Und wer in der Lage war, das Gefängnis in seinem Wandel durch eine längere Zeit hin mit eignen Augen zu beobachten, der wird sich der Anerkennung nicht entziehen können, daß namentlich in den letzten Jahren viel getan und nicht wenig von dem, was die Alten erstrebt und wofür sie gekämpft haben, erreicht worden ist.

Natürlich kann und muß noch viel mehr getan werden, wir haben das Ziel der Reform noch lange nicht erreicht. Die Strafe soll den widerstrebenden Willen beugen, sie muß unter Umständen brechen und vernichten, aber sie soll nicht zerbrechen, was lebensfähig und lebenswert, und sie soll nicht vernichten, was sie zu retten und wieder zu gewinnen vermag. Sie soll streng sein, aber human, ernst, aber gütig. Von welcher Bedeutung ist es deshalb, daß die Personen, denen eine so große Macht über andre anvertraut worden ist, ihrer Aufgabe gewachsen sind, kluge und einsichtsvolle Menschen, die das Bestreben haben, ihren Beruf gerecht und in der Liebe auszuüben, die allein den Schlüssel zum Verständnis anderer empfangen hat. Und von welcher Wichtigkeit ist es, daß die Einrichtungen der Anstalten den Normen entsprechen, die im langen Streit der Meinungen als der feste Boden, auf dem man weiter bauen kann, gewonnen worden sind. Aber wie schwer auch ist das alles zu erreichen! Wundern wir uns sonst nicht übermäßig, wenn unzweifelhafte Wahrheiten nicht mit einemmal durchdringen, sondern erst langsam zum Besitz vieler werden, so dürfen wir auch nicht in Erstaunen geraten, wenn die neue Richtung im Strafvollzug einer gewissen Zeit bedarf, bis sie sich das Personal herangebildet hat, dessen sie zur Bewirkung eines zweckvollen Strafvollzugs nun einmal nicht entbehren kann. Und was nun die äußern Einrichtungen der Anstalten angeht, so ist es ja nicht unbekannt, welche Schwierigkeiten sich der planmäßigen Durchführung der als richtig erkannten Grundsätze entgegengestellt haben, obwohl in Preußen König Friedrich Wilhelm der Vierte selber, von innerster

Teilnahme für das Gefängniswesen ergriffen, die Förderung des großen Werkes in die Hand genommen hatte. Die Ungunst der Zeiten, das Gewicht anderer die Kräfte des Volks in Anspruch nehmender Aufgaben, dazu auch allerlei Prinzipienstreite unter den Reformern, politische und religiöse Differenzen legten sich lähmend auf das Werk und bewirkten, daß größere Entwürfe aufgegeben oder einstweilen in der Erwartung günstigerer Tage zurückgestellt werden mußten. Erst in den Friedensjahren nach 1870 durfte man es unternehmen, das Programm des Königs wieder hervorzuholen, und seitdem ist die Verbesserung der Gefängniseinrichtungen nach festem Plan unausgesetzt verfolgt worden. Es würde zu weit führen, hier zu zeigen, welche Anstalten neu errichtet und in welcher Weise die ältern, aus vergangenen Zeiten übernommenen Strahhäuser bisher Bauveränderungen unterzogen worden sind. Wer sich darüber unterrichten will, der findet in dem großen Werk von Dr. Krohne und Uher „Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen“ sowohl einen ausführlichen Bericht wie auch die Pläne der einzelnen Anstalten. Hiernach muß also vieles, was dem Strafvollzug zum Vorwurf gemacht wird, auf die Rechnung früherer Zeiten gesetzt werden, deren Schulden ja doch nicht mit einemmal abgetragen werden konnten, andres aber hängt mit der Unzulänglichkeit und Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen zusammen. Wo aber Fehler begangen worden sind, die man nicht mit dem Hinweis auf die force majeure zu entschuldigen vermag, da werden wir es ganz gewiß bedauern und verurteilen, und nicht am wenigsten werden es die bedauern und verurteilen, die sich um die Verbesserung des Strafvollzugs ihr Leben lang mit Wort und Tat bemüht haben.

Für die Bewegung der Kriminalitätszahlen kann jedoch der Strafvollzug nur mit der gehörigen Einschränkung verantwortlich gemacht werden, da er ja, wie schon gezeigt worden ist, innerhalb der Strafrechtspflege ungefähr dieselbe Stelle einnimmt, wie die Strafe unter den Mitteln zur Bekämpfung des Verbrechens, also jedenfalls nicht die erste und wichtigste. Der Strafvollzug führt aus, was das Gesetz und der auf diesem ruhende Richterspruch anordnen, und er führt das so aus, wie es das Gesetz vorschreibt. Wünscht man Änderungen, hält man es zum Beispiel für geboten, eine deutlichere Differenzierung der Strafen zu schaffen, so muß man sich an die Gesetzgebung wenden. Jede Änderung, die der Strafe zu einem größern Erfolg verhilft, wird von den mit der Vollstreckung von Strafen betrauten Personen jedenfalls mit Freuden begrüßt werden. Die Hoffnung aber, die in einem Aufsatz der Preussischen Jahrbücher ausgesprochen worden ist, nachdem gewisse Veränderungen in der Leitung des Gefängniswesens vorgenommen worden wären, würde das langersehnte Strafvollzugsgesetz kommen, und dann der Feind, das Verbrechen geschlagen werden, diese Hoffnung werden sie schwerlich teilen, sondern sie für einen schönen Traum nehmen.

Wir dürfen vielleicht diesem Aufsatz hier noch ein wenig nachgehn. Nicht um ihn zu widerlegen, was ganz überflüssig wäre, da dies, wenigstens soweit sich seine Ausführungen auf bestimmte Tatsachen beziehen, schon in den Preussischen Jahrbüchern selbst geschehn ist. Der Aufsatz hat vielmehr hauptsächlich den

Wert eines Stimmungsbildes, er zeigt uns das Strafwesen aus der Perspektive der alten Kriminalistenschule, und es ist also nicht uninteressant zu sehen, aus welcher Ursache man in diesen Kreisen den angeblichen Ruin des Strafvollzugs herleitet, und durch welches Mittel man seine Sanierung herbeizuführen meint.

Im Unterschied von der neuen Kriminalistenschule, deren Augenmerk vorzüglich der Person des Verbrechers gilt, geht die alte Schule von der Straftat aus. Diese hat das Gesetz verletzt, zur Erhaltung der Heiligkeit des Gesetzes ist darum eine Reaktion geboten, die Strafe, deren Schwere möglichst genau der Schwere der Straftat anzupassen ist. Wir wollen uns hier nicht mit den Straftheorien auseinandersetzen, es ist ja in den Grenzboten oft davon die Rede gewesen, und in dem oben erwähnten Aufsatz über das Strafmaß kann, wer da Lust hat, nachlesen, wie schwierig es ist, ein redliches Verhältnis zwischen Straftat und Strafmaß herzustellen, und zu wie verschiedenen Ergebnissen die Rechnung führen kann. Es bleibe jedoch dieser Punkt auf sich beruhen, da gegeben werden muß, daß es auch nicht leicht ist, die Person des Täters richtig zu beurteilen. Sieht man in der Strafe den Ausfluß aus dem lauteren Born einer ewigen Gerechtigkeit, dann wird einem selbstverständlich darum zu tun sein, daß sie beim Weiterfließen durch das menschliche Wesen in ihrer ursprünglichen Reinheit möglichst bewahrt und also vor der Trübung durch Gedanken und Absichten, die ihr im Grunde fremd sind, möglichst geschützt bleibe. Ist das geschehen? Nein, wird vom Standpunkt der alten Schule geantwortet, das ist nicht geschehen. Es hat sich vielmehr im Laufe der Zeiten ein Gedanke in den Strafvollzug eingeschlichen, der das Wesen der Strafe merkbar verändert hat, das ist der Erziehungsgedanke. Der Beamte des Strafvollzugs will heutzutage nicht mehr ein einfacher Kerkermeister sein, er will erziehend wirken, oder wenn er für seine Person ohne pädagogische Neigungen und Gaben sein sollte, so wünscht er doch, daß der Geist des Strafvollzugs im großen und ganzen erziehend wirke. Das ist aber verkehrt, denn der Strafanstaltsbeamte ist kein Pädagog, er ist Vollstrecker einer Strafe, er hat ein Übel zuzufügen, wie der Soldat im Krieg. Aber freilich, er findet in seinen verkehrten Anschauungen eine Stütze in der neuen Kriminalistenschule, die auch die Besserung der Verbesserblichen als den Zweck, ja als den gebotnen Abschluß der Strafe bezeichnet.

Also der Erziehungsgedanke ist der Fremdling im Strafvollzug, der die Strafe um ihre Wirkung bringt, und das ganze Streben der Gefängnisreformer, das Hineintragen christlicher Gedanken in die Strafverbüßung ist also eine Verirrung gewesen. Um wieder zurecht zu kommen und den reinen Charakter der Strafe wieder herauszufinden, müßten wir etwa wieder zu den Anschauungen der Carolina zurückkehren, die von dem Erziehungsgedanken ganz sicher noch in keiner Weise beeinflusst worden sind.

Wie ist es dann aber möglich gewesen, daß sich dieser fremde Gedanke in den Strafvollzug hat einschleichen können? Hier haben wir die Erklärung: in Preußen teilen sich in die Leitung des Gefängniswesens das Justizministerium, unter das die meisten Gefängnisse gestellt sind, und das Ministerium des Innern, zu dessen Ressort die Zuchthäuser sowie zwanzig größere Gefängnisse und sechs- und fünfzig Kantongefängnisse in der Rheinprovinz gehören. Nun liegen die

Aufgaben des Ministeriums des Innern im Kampf gegen das Verbrechen sonst auf dem Gebiete der Präventive, der Verhinderung von Verbrechen, darum lag es nahe, daß mit dem Augenblick, wo ihm ein Einfluß auf die Strafvollziehung eingeräumt wurde, die Präventivgedanken auch in das Reich der Repressive hinüberströmen mußten, und in der Tat hat es denn auch der Dezerent für das Gefängniswesen in diesem Ministerium, Dr. Krohne, laut und öffentlich verkündigt: Wir verfolgen einen pädagogischen Zweck, wir wollen erziehn. Dem gegenüber erklärt die alte Kriminalistenschule: Ist die Tätigkeit der Präventive, des Ressorts des Innern und der übrigen für die Verbrechenverhinderung in Frage kommenden Mittel, der Familie, der Schule und der Kirche, erfolglos geblieben, dann gilt es dem alten Erfahrungssatz: Böse Beispiele verderben gute Sitten, die Spitzen abzubrechen. Das erreicht man nur durch eine Befrafung, nicht durch Wohlthaten, die man dem Verbrecher aus Anlaß seines Verbrechens erweist, durch seine Erziehung und Besserung, durch seine Aufnahme in ein Pädagogium.

Selbstverständlich ist der Erziehungsgedanke nicht erst durch das preußische Ministerium des Innern in die Strafe hineingekommen. Daß sich die Strafe auf jener Gesinnung aufbauen müsse, die retten und nicht verderben will, ist eine biblische Lehre, und auch aus dem griechischen Altertum wird uns als Quintessenz der Platonischen Auffassung von der Strafe der Satz überliefert: *Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur*, ein Wort, dessen erschöpfende Deutung sicherlich nicht durch den Hinweis auf das Abschreckende der Strafe gegeben wird. Aber so alt die Erkenntnis des sittlichen Grundes und Zweckes der Strafe ist, in das Strafrecht ist der Erziehungsgedanke allerdings sehr spät eingedrungen. Dieses stand jahrhundertlang auch in den christlichen Ländern nur für den Gedanken der Repressive offen. Lange bevor jedoch das Ministerium des Innern Gelegenheit nehmen konnte, dem Präventivgedanken in den ihm unterstellten Anstalten die Tore zu öffnen, fängt der Erziehungsgedanke denn doch an, sich zu entfalten und das Strafverfahren zu beeinflussen. Im Jahre 1595 wurde der Bau des Amsterdamer Zuchthauses vollendet, das dem Zweck dienen sollte, Vagabunden, Übeltäter, Spitzbuben und dergleichen zur Bücktigung einzusperrn, sie arbeiten zu lassen, und zwar so lange, als es die Schöffen nach ihren Vergehn für angemessen hielten. Die Gefangnen sollten zu einem fleißigen und arbeitsamen Leben angehalten und erzogen werden, Seelsorge und Unterricht sollten ihren Geist zum Guten hinlenken. Die Verwahrung im Zuchthaus aber sollte nicht mehr als entehrende Strafe gelten, da man ja den Eintritt in das bürgerliche Leben nicht hindern, ihn vielmehr womöglich durch Besserung der Bücklinge befördern wollte. So trug denn auch dieses erste Wahrzeichen der neuen Zeit im Strafvollzug die schöne Inschrift: Fürchte dich nicht! Ich räche nicht Böses, sondern zwingen zum Guten. Hart ist meine Hand, aber liebeich mein Gemüt.

Hier haben wir also eine entschiedne Absage an die Abschreckungs- und Vergeltungstheorie, und eine deutliche Hervorhebung des Präventivgedankens, der Erziehungsidee. Das Amsterdamer Zuchthaus aber erregte weithin Staunen und Bewunderung, man sah nun, daß unter dem neuen Besserungszweck die

Strafe als Übel durchaus nicht litt, die Zuchthausstrafe vielmehr auch eine ganz hervorragend abschreckende Wirkung entfaltete. So kommt denn Hippel, dessen Beiträgen zur Geschichte der Freiheitsstrafe diese Mitteilungen über das Amsterdamer Zuchthaus entnommen sind, zu folgendem Ergebnis: Dieselbe Art des Strafvollzugs, die der Verbrecher als Übel empfand, diente dazu, durch Gewöhnung an Ordnung und Arbeit, durch Einwirkung auf seine sittlichen Eigenschaften bessernde Einflüsse an ihn heranzubringen und so einen fördernden Einfluß auf eine spätere ehrliche Existenz in der Freiheit auszuüben. Der größte Fortschritt der letzten Jahrhunderte auf dem Gebiet des Strafwesens, der Ersatz der Leibes- und der Lebensstrafen durch die Freiheitsstrafe, charakterisiert sich danach als der Sieg eines Strafmittels, das in früher ungeahntem Umfang die Zwecke der Spezialprävention zu fördern und mit denen der Generalprävention zu vereinigen verstand. Diese geschichtliche Tatsache bezeichnet nach meiner Überzeugung zugleich das kriminalpolitische Programm der Zukunft.

Seitdem der Erziehungsgedanke einmal in der Strafe Eingang gefunden hatte, hat er seinen Weg durch das Gefängniswesen aller Kulturstaaten genommen, und niemand wird ihn wieder zurückdrängen können. Wer ihn heute noch als einen fremdartigen Gedanken ansieht, der muß sich folgerichtig nach jenen Zeiten zurückkehren, wo der Repressivgedanke allein herrschte, und Galgen, Pfahl und Wippe das Wahrzeichen der Gerichtsbarkeit waren, nicht gerade zur Ehre und nicht einmal zum Nutzen der Menschheit.

Vielleicht soll dem Ministerium des Innern aber nur der Vorwurf gemacht werden, daß es dem Erziehungsgedanken einen allzuweiten Spielraum gewährt habe. Die Klage, daß man dem Gefangnen aus Anlaß seines Verbrechens die Wohlthat seiner Besserung und Erziehung zuwenden möchte, kulminiert denn auch in dem Ausdruck Pädagogium. Ein Pädagogium! Sollten wirklich so extravagante Pläne bestehen? Es ist ja bekannt, daß der Dezernent für das Gefängniswesen im Ministerium des Innern den Erziehungsgedanken energigisch vertritt, aber die mitgeteilte Äußerung berechtigt gewiß noch nicht zu einer Befürchtung. Schlagen wir also in seinem Lehrbuch der Gefängniskunde nach. Dort spricht sich Krohne über diesen Punkt folgendermaßen aus: Die Freiheitsstrafe muß eine ernste unerbittliche Beschränkung der Freiheit enthalten und dem davon Betroffenen als ein Zwang, als eine Beugung unter die Autorität des Staats fühlbar werden, sodaß ihm die eigne Ohnmacht gegenüber der Vollmacht des Staates zum Bewußtsein kommt. In diesem ernstesten Zwange ist das Strafleiden des Verurteilten befaßt; was darüber hinausgeht, ist rohe Mißhandlung, die mit dem sittlichen Grunde der Strafe in Widerspruch tritt. Aber weiterhin ist die Freiheitsstrafe so zu gestalten, daß der Rechtsbrecher, der entweder nicht gelernt oder verlernt hat, seine Freiheit im Staatsleben richtig zu gebrauchen, zum rechten Gebrauch der Freiheit erzogen werde. Ganz im Einklang mit den hier vorgetragenen Gedanken heißt es in der Dienstordnung, die die offizielle Auffassung wiedergibt: Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Verurteilte unter die Rechtsordnung gebeugt, zu deren Achtung gebracht, sittlich gebessert und zu einem geordneten gesetzmäßigen Leben nach seiner Entlassung erzogen werden. Man darf also wohl annehmen, daß die Einrichtung von Pädagogien

vorläufig und auch in aller Zukunft nicht Gegenstand der Sehnsucht ist, und überhaupt hochfliegende Bildungspläne nicht in der Luft liegen.

Es ist wahr, daß in der Verwaltung des Innern der erziehende Zweck der Strafe von jeher mit besonderm Nachdruck betont worden ist. Wo aber sind die Beweise dafür, daß sie ihm einen weitem Spielraum gegeben habe, als es sich mit dem Ernst und der Strenge der Strafe verträgt? Es sind in der letzten Zeit einige Bücher über den Strafvollzug erschienen, die Aufsehen gemacht haben, weil sie von ehemaligen Gefangnen geschrieben worden sind. Mag man von diesen Büchern denken, was man will, jedenfalls beweisen sie, daß es auch im modernen Strafvollzug keineswegs an der Repressive mangelt. Sicher hat das Gefängnis für zahlreiche Menschen alles Schreckliche verloren. Sie leben in solchem Elend, in solchen Tiefen der Schmach und der Schande, in so viel Hunger und Kummer, daß ihnen das Gefängnisleben als eine wahre Ferienzeit erscheinen muß, vorausgesetzt, daß die Ferien nicht allzulange dauern. Was soll man aber dagegen tun? Der Strafanstaltsbeamte hat ein Übel zuzufügen wie der Soldat im Kriege. Soll man also die Leute vernichten? Soll man sie in noch größern Jammer hinunter drücken? Verschärfung der Haft, Hungerkost, hartes Lager, Prügel und andre beliebte Worte werden wohl leicht hier gesprochen und erscheinen einem wohl in Augenblicken der Entrüstung über irgendeine Tat als eine angemessne Reaktion der Staatsgewalt. Gegenüber den meisten geringern Gesetzesübertretungen bedeuten sie aber eine übermäßige und dazu völlig zwecklose Härte. Gelingt es, diese Leute aus der Welt des Verbrechens zu retten, dann geschieht es durch andre Mittel. Eine längere Freiheitsstrafe aber ist immer ein tiefer, schmerzlicher und nicht selten lebensgefährlicher Eingriff in das Dasein eines menschlichen Wesens. Ein Stück seines Lebens zu verlieren, vielleicht die besten und schönsten Jahre, in seinem ganzen Willen unter einen fremden stärkern Willen gebunden zu sein, das ist ein Übel, mit dessen Härte auch der hadert, der im übrigen nicht daran zweifelt, den gerechten Lohn seiner Handlungen zu empfangen. Wie schwer die Strafe niederdrücken kann, das wissen die, die ihre Wirkung täglich an zahlreichen Menschen beobachten, und sie lassen sich auch nicht durch die Tatsache, daß viele Gefangne sehr schnell wieder rückfällig werden, in ihrer Meinung irre machen. Denn nicht darum fallen diese Personen dem Verbrechen so schnell wieder zum Opfer, weil sie die Strafe nicht als ein Übel empfunden hätten, sondern weil stärkere Triebe in ihnen mächtig gewesen sind als die guten Regungen und als die Schrecken der erlittenen und der zukünftigen Strafe. Auch wenn man es über sich gewönne, die Strafe noch schreckhafter zu vollziehen, so hart, daß, wie man zu sagen pflegt, den Leuten Hören und Sehen vergeht, so wäre es dennoch eine trügerische Hoffnung, erwartete man, daß sich der Verbrecher durch die Erinnerung an seine erlittenen Drangsale von der Begehung eines neuen Verbrechens zurückhalten ließe. Wirken dem Anreiz zu neuer Verschuldung nicht sittliche Kräfte entgegen, die Dämme, die eine abschreckende Strafe in der Seele eines Menschen aufzuschütten vermag, werden bald durchbrochen werden.

Wer die Klagen über den Dualismus in der Verwaltung des Gefängniswesens hört, der muß meinen, es baue sich der Strafvollzug in den Anstalten

des Justizministeriums auf ganz andern Grundsätzen auf als in den Anstalten des Innern. Das ist aber nicht der Fall, und es wäre jedenfalls nicht zulässig. Daß im Geltungsbereich desselben Strafgesetzbuchs auch Einheitlichkeit im Strafvollzug herrsche, zu diesem Zweck sind vom Bundesrat im Jahre 1897 Grundsätze aufgestellt und veröffentlicht worden, die für die Vollziehung der Strafen maßgebend sind, und nach denen sich also der Strafvollzug beider Verwaltungen einzurichten hat. Daß eine Anstalt genau daselbe Bild gewähre wie die andre, das wird man ja wohl niemals erreichen, nicht einmal innerhalb derselben Verwaltung, da die äußere Gestalt der Anstalten und die Besonderheit der Beamten jederzeit Unterschiede hervorbringen werden. Aber einen Zwiespalt im Strafvollzug brauchen wir nicht zu haben. Durchblättern wir nun die Statistik der Justizverwaltung, dann sehen wir, daß auch in den Anstalten dieses Ressorts Seelsorge, Unterricht, ein Arbeitsbetrieb, eine Hausordnung und Einzelhaft, also alle Mittel, die in den Anstalten des Ministeriums des Innern der Erziehung dienen sollen, ebenfalls vorhanden sind. So ist der fremdartige Gedanke, der die Strafe angeblich um ihre Wirkung bringt, also auch in das Gebiet der Justiz eingedrungen und fängt an sich dort zu betätigen. Die Justizverwaltung ist freilich mit ihrem Heer kleiner und kleinster Gefängnisse in einer besonders schwierigen Lage, dem Erziehungsgedanken überall, und so wie man es wohl wünschen müßte, zum Leben zu verhelfen. Sie wird noch eine Weile zu tun haben, bis sie die Veräumnisse vergangener Tage wieder gut gemacht und ihre Einrichtungen überall und vollkommen auch nur den Grundsätzen des Bundesrats angepaßt haben wird. Wo aber die nötigen Einrichtungen vorhanden sind, und die geeigneten Personen zur Verfügung stehn, da denkt sie mit Nichten daran, sich auf das öde Gebiet der Repressive zu beschränken, sondern ist gern bereit, in der Besserung der Verbeßerlichen das erwünschte und wahre, darum aber auch gebotne Ziel der Strafe anzuerkennen.

Es geht auch wirklich nicht anders. Der Verfasser des Aufsatzes, dessen Pfad wir hier und da gekreuzt haben, scheint auch selbst nicht an eine strenge Durchführung seines Programms zu denken, sondern gelangt zuletzt zu der überraschenden Wendung: Wenn erst die Grenzen zwischen beiden Ressorts richtig gezogen seien, mit andern Worten, wenn dem Ministerium des Innern sein Gebiet abgenommen sein würde, dann brauche man den Gedanken der Präventive nicht mehr abzuwehren, sondern könne ihm Eingang gewähren, allerdings nur soweit es der Gedanke der Repressive gestatte.

Also nun ist's mit einemmal möglich. Ich fühle keinerlei Bedürfnis, mir über die Art einer etwa künftig eintretenden anderweitigen Grenzregulierung den Kopf zu zerbrechen. Kommt aber der Tag einmal, wo über eine Änderung beraten wird, dann wird es sich zeigen, daß zwar gewichtige Gründe für die Übergabe des gesamten Gefängniswesens an das Justizministerium sprechen mögen, nicht weniger gewichtige aber auch für die gegenteilige Ansicht geltend gemacht werden können. Und daß die Entscheidung auch so, wie es die gegenteilige Ansicht verfißt, fallen kann, lehrt uns das Beispiel Frankreichs und Englands, die beide das Gefängniswesen dem Ministerium des Innern überwiesen haben. Seltsam aber mutet den, der die Geschichte des Gefängniswesens kennt, die

Erwartung an, daß nach Ausschaltung des Ministeriums des Innern der Strafvollzug bessere Erfolge haben werde. Es kann ihm ja nicht entgehn, daß die Geschichte der Gefängnisreform in Preußen im wesentlichen und wenigstens für einen langen und entscheidungsvollen Zeitraum nichts anderes ist als die Geschichte des Gefängniswesens unter der Verwaltung des Innern, daß diese Verwaltung das glänzende und weitausschauende Programm König Friedrich Wilhelms des Vierten in langen Jahren allein zu verwirklichen gestrebt hat, daß sie in der wissenschaftlichen Erforschung dieses dunkeln Gebiets wie in der praktischen Durchführung der als richtig erkannten Grundsätze von Anfang führend gewesen ist und die Führung auch bis zum heutigen Tage behalten hat.

Rein von der „Ausschaltung“ des Ministeriums des Innern aus der Leitung des Gefängniswesens können wir uns keine Vorteile versprechen, und am allerwenigsten erwarten wir von der Ausschaltung oder Einschränkung des Gedankens der Präventive eine Förderung des Kampfes gegen das Verbrechen. Wir sind vielmehr der Meinung, daß das, was man dem Strafvollzug mit Recht zur Last legen kann, hauptsächlich darauf beruht, daß der Erziehungsgedanke noch zu wenig zur Geltung gekommen ist, sei es, daß man ihn zeitweise außer acht gelassen hatte, oder daß man ihm äußerer Umstände halber noch keinen Einlaß gewähren konnte, oder daß man ihm aus prinzipiellen Gründen keinen Eingang gestatten wollte. Dennoch, auch wenn allenthalben die größte Vollkommenheit des Strafvollzugs erreicht worden wäre, dürften wir darum noch nicht erwarten, daß nun das Verbrechen geschlagen werden würde. So weit reicht die Macht des Strafvollzugs nicht. Ein wie kleines und begrenztes Gebiet es im Grunde ist, wofür man den Strafvollzug verantwortlich machen darf, das sollte man sich immer gegenwärtig halten, wenn man im Begriff steht, über sein Tun und seine Erfolge abzuurteilen.

Der Strafvollzug hat die erkannten Strafen ernst und nachdrücklich aber doch nicht härter zu vollziehen, als es die Absicht des Gesetzgebers war, der eine Freiheitsstrafe, nicht aber eine Leibesstrafe vollzogen haben will. Darum muß er für ausreichende Ernährung der Gefangnen und für die Bereithaltung gesunder Haft Räume sowie für ärztliche Beobachtung und Pflege Sorge tragen. Aber auch auf das sittliche und das geistige Leben der Gefangnen erstreckt sich seine pflichtmäßige Sorge. Er sucht den Verkehr der Gefangnen untereinander, weil er erfahrungsmäßig zu bösen Folgen führt, zu hindern und bedient sich zu diesem Zweck vornehmlich der Einzelhaft. Den leeren Raum der Freiheitsstrafe aber füllt die tägliche Arbeit aus, die das Leben des Gefangnen mit ernstem Zwang umspannt, andernteils ihm aber auch ein Segen und ein Trost ist, ohne den er vergehn und verderben würde. Durch den Unterricht, die Lektüre und die Besuche der Beamten wird versucht, den Geist der Gefangnen lebendig zu halten und ihm gute und heilsame Gedanken zuzuführen. Dem dienen auch die Seelsorge und der Gottesdienst, die den Gefangnen zugleich an das kirchliche Leben seines Volkes anschließen und ihm dieselben Quellen eröffnen, die dort fließen, es ihm überlassend, ob er daraus schöpfen will. Mehr kann der Strafvollzug nicht tun. Wenn er der Familie des Gefangnen und ihm selbst vor

der Entlassung aus der Strafe auch noch die Fürsorge der Gesellschaft zuzuwenden versucht, so geht er eigentlich schon über seinen Kreis hinaus.

Seine eignen Verpflichtungen muß er bereitwilligst übernehmen, und wer seine Vergangenheit und seine Wandlungen kennt, der weiß auch, daß er dazu willig ist und immerfort bemüht gewesen ist, zu lernen, seine Aufgaben tiefer zu erfassen und sie besser zu erfüllen. Soll er aber nun über seine Grenzen hinaus die Verantwortung tragen und auch für das einstehn, was anderwärts verfehlt oder versäumt worden ist, dann muß er resignieren. Er wird diese Verantwortung ablehnen. Hält es jemand dennoch für recht, sie ihm aufzulasten und von ihm die Bezahlung der Schulden, die ganz andre Stellen angehn, zu fordern, dann ist die Sache ja entschieden. Dann haben wir eben einen bankrotten Strafvollzug.



Die magyarische Frage

Von Julius Paßelt in Wien



zuzusagen über Nacht ist die Öffentlichkeit zu der Einsicht gekommen, daß es eine magyarische Frage gibt. Wagte vordem ein Borwiziger davon zu sprechen, so wurde er mit geringschätzigem Achselzucken abgefertigt. Eine magyarische Frage! Ist sie nicht 1868 geregelt worden, ist nicht damals dem Donaureich eine dualistische Verfassung gegeben, und dadurch der jahrzehntelange Kampf zwischen der habsburgischen Dynastie und dem Magyarentum beendet worden? Sogar in diplomatischen Kreisen hatte sich dieser fromme Glaube an die Unverwundbarkeit des Dualismus eingenistet, und das war am Ende nicht zu verwundern. Kaiser Franz Joseph glaubte an den Dualismus der Verfassung von 1867, weil er es ehrlieh mit ihr meinte. Die Überzeugungen und die Wünsche der Monarchen sind aber vor allem bestimmend für die Anschauungen der bei ihnen akkreditierten Diplomatie; in unserm Fall aber um so mehr, als der den Wiener Markt beherrschenden liberalen Presse die dualistische Verfassung die unerschütterliche Grundlage der Monarchie zu sein schien, denn dank dieser Verfassung herrschte seit 1868 in Ungarn die liberale Partei, was für den Liberalismus in Osterreich immer von großem Nutzen war. Die Krone hatte den Wunsch, daß sich der Dualismus befestige, weil er den staatsrechtlichen Kämpfen mit dem Magyarentum ein Ende bereiten sollte. Die große Wiener liberale Presse, unter deren Einfluß merkwürdigerweise auch konservative Staatsmänner und Politiker stehn, sah in dem Dualismus und der durch ihn in Ungarn begründeten liberalen Herrschaft einen starken Widerhalt für ihre eignen Bestrebungen und wünschte darum ebenfalls seine Erhaltung. Was man wünscht, pflegt man aber auch zu glauben, und so entstand der gemeine Glaube an die Unererschütterlichkeit der Verfassung, die die Monarchie vor sechsunddreißig Jahren erhalten hatte. Aber noch mehr! Dieser Glaube beeinflusste auch die internationale Politik; die Verfassung von 1867 wurde zur Basis der auswärtigen